

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EG) Nr. 656/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 657/95 der Kommission vom 28. März 1995 über die Verwaltung der zweiten Rate der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahre 1995** 13
- Verordnung (EG) Nr. 658/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) 20
- Verordnung (EG) Nr. 659/95 der Kommission vom 28. März 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können 22
- Verordnung (EG) Nr. 660/95 der Kommission vom 28. März 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können 24
- Verordnung (EG) Nr. 661/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch 26
- Verordnung (EG) Nr. 662/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 1 800 000 Tonnen 31

Verordnung (EG) Nr. 663/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	33
Verordnung (EG) Nr. 664/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in der Schweiz	35
Verordnung (EG) Nr. 665/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	36
Verordnung (EG) Nr. 666/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise	38
Verordnung (EG) Nr. 667/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	40
Verordnung (EG) Nr. 668/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	41
Verordnung (EG) Nr. 669/95 der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	43

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/88/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 2. März 1995 zur Änderung der Entscheidungen 94/187/EG, 94/309/EG, 94/344/EG und 94/446/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 92/118/EWG des Rates fallen (!)
- 45

Ausschuß der Regionen

- * Änderung der Geschäftsordnung vom Ausschuß der Regionen auf seiner 6. Plenartagung am 1./2. Februar 1995 angenommen und vom Rat der Europäischen Union auf seiner 1 833. Tagung am 10. März 1995 genehmigt
- 47

Berichtigungen

- * Berichtigung der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr (ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993)
- 48

Mitteilung an die schwedischen und finnischen Leser (siehe dritte Umschlagseite)

(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 656/95 DER KOMMISSION**

vom 28. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 35a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3330/94 der
Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kom-
mission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2632/94 ⁽⁶⁾, wurden die Merkmale von Olivenölen und
Oliventresterölen festgelegt und außerdem die Anmer-
kungen 2, 3 und 4 in Kapitel 15 der Kombinierten
Nomenklatur geändert, die in Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 2658/87 enthalten sind.

Aufgrund der erzielten Forschungsergebnisse sollten jetzt,
damit die Reinheit der vermarkteten Erzeugnisse besser
gewährleistet werden kann, die in der Verordnung (EWG)
Nr. 2568/91 definierten Merkmale angepaßt und
außerdem das anzuwendende Analyseverfahren festgelegt
werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 43.

Der Trilinoleinnachweis ist in mehreren Punkten neu zu
regeln. Damit andererseits bestimmte, die Merkmale von
Olivenölen und Oliventresterölen betreffende Grenzwerte
stärker an die Normen des Internationalen Olivenölrates
angeglichen werden, müssen diese Grenzwerte in
mehreren Fällen geändert werden.

Eine Änderung der Olivenölmerkmale erfordert eine
Änderung der Anmerkungen 2, 3 und 4 in Kapitel 15 der
genannten Kombinierten Nomenklatur.

Damit für die Umstellung auf die neuen Normen und
ihre praktische Anwendung ausreichend Zeit zur Verfü-
gung steht, damit außerdem im Handel keine Störungen
auftreten, sollte die vorliegende Verordnung erst nach
etwa zwei Monaten in Kraft gesetzt und der Absatz des
vorher abgefüllten Olivenöls befristet werden.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87 und (EWG) Nr.
2568/91, deren Anhang XIV die genannten Anmer-
kungen geändert hat, sind daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 2 wird der folgende Gedankenstrich ange-
fügt :

„— Stigmasterinnachweis nach dem Verfahren des
Anhangs XVII“.

2. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang I der vorlie-
genden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Anmerkungen 2, 3 und 4 in Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthalten sind, werden gemäß Anhang II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nicht für Olivenöle und Oliventresteröle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgefüllt und bis zum Ende des folgenden zehnten Monats nach dem Inkrafttreten vermarktet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Im Inhaltsverzeichnis der Anhänge zu der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird folgender Titel angefügt:

„Anhang XVII: Bestimmung der Stigmastadiene in pflanzlichen Ölen84“.

2. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

MERKMALE VON OLIVENÖLEN

Kategorie	Gehalt an freien Fettsäuren %	Peroxidzahl meq O ₂ /kg	Halogenierte Lösungsmittel mg/kg (1)	Wachse mg/kg	Gesättigte Fettsäure in 2-Stellung der Triglyceride %	Stigmastadiene (2) mg/kg	Erythrodiole + Uvaole %	Trilinolein %	Cholesterin %	Brassicasterin %	Campesterin %	Stigmasterein %	Beta-Sitosterin (3) %	Delta-7-Stigmasterein %	Gesamtsternine mg/kg
1. Natives Olivenöl extra	M 1,0	M 20	M 0,20	M 250	M 1,3	M 0,15	M 4,5	M 0,5	M 0,5	M 0,1	M 4,0	< Camp.	m 93,0	M 0,5	m 1000
2. Natives Olivenöl	M 2,0	M 20	M 0,20	M 250	M 1,3	M 0,15	M 4,5	M 0,5	M 0,5	M 0,1	M 4,0	< Camp.	m 93,0	M 0,5	m 1000
3. Gewöhnliches natives Olivenöl	M 3,3	M 20	M 0,20	M 250	M 1,3	M 0,15	M 4,5	M 0,5	M 0,5	M 0,1	M 4,0	< Camp.	m 93,0	M 0,5	m 1000
4. Lampantöl	m 3,3	m 20	m 0,20	M 350	M 1,3	M 0,50	M 4,5	M 0,5	M 0,5	M 0,1	M 4,0	—	m 93,0	M 0,5	m 1000
5. Raffiniertes Olivenöl	M 0,5	M 5	M 0,20	M 350	M 1,5	M 0,5	M 4,5	M 0,5	M 0,5	M 0,1	M 4,0	< Camp.	m 93,0	M 0,5	m 1000
6. Olivenöl	M 1,5	M 15	M 0,20	M 350	M 1,5	M 0,5	M 4,5	M 0,5	M 0,5	M 0,1	M 4,0	< Camp.	m 93,0	M 0,5	m 1000
7. Rohes Oliventresteröl	m 2,0	—	—	—	M 1,8	—	m 12	M 0,7	M 0,5	M 0,1	M 4,0	—	m 93,0	M 0,5	m 2500
8. Raffiniertes Oliventresteröl	M 0,5	M 5	M 0,20	—	M 2,0	—	m 12	M 0,6	M 0,5	M 0,1	M 4,0	< Camp.	m 93,0	M 0,5	m 1800
9. Oliventresteröl	M 1,5	M 15	M 0,20	> 350	M 2,0	—	> 4,5	M 0,6	M 0,5	M 0,1	M 4,0	< Camp.	m 93,0	M 0,5	m 1600

M = Höchstgehalt, m = Mindestgehalt.

(1) Höchstgehalt für die Summe aller Verbindungen bei Nachweis mittels Elektroneneinfang-Detektor.

Für jede einzelne Verbindung beträgt der Höchstgehalt 0,10 mg/kg.

(2) Summe der mittels Kapillarsäule (nicht) abspaltbaren Isomere.

(3) Summe aus Delta-5,23-Stigmastadienol, Chlosterol, Sitosterol, Sitotanol, Delta-5-Avenasterid und Delta-5,24-Stigmastadienol.

Anmerkung:

Auch wenn nur ein einziges Merkmal nicht mit dem vorgeschriebenen Grenzwert übereinstimmt, muß das Öl einer anderen Klasse zugeordnet oder als nicht seinen Reinheitskriterien entsprechend bezeichnet werden.

Kategorie	Gehalt an						Summe trans-Isomere Ölsäure	Summe trans-Isomere Linol- und Linolensäure %	K ₂₁₂	K ₂₇₀	K ₂₇₀ nach Behandlung mit Aluminiumoxid	Delta-K	Sensorische Prüfung
	Myristinsäure %	Linolensäure %	Arachinsäure %	Eicconsensäure %	Behensäure %	Lignocerinsäure %							
1. Natives Olivenöl extra	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,2	M 0,2	M 0,05	M 0,05	M 2,50	M 0,20	M 0,10	M 0,01	m 6,5
2. Natives Olivenöl natives Olivenöl	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,2	M 0,2	M 0,05	M 0,05	M 2,60	M 0,25	M 0,10	M 0,01	m 5,5
3. Gewöhnliches Olivenöl	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,2	M 0,2	M 0,05	M 0,05	M 2,60	M 0,25	M 0,10	M 0,01	m 3,5
4. Lampantöl	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,2	M 0,2	M 0,10	M 0,10	M 3,70	M 0,25	M 0,11	—	< 3,5
5. Raffiniertes Olivenöl	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,2	M 0,2	M 0,20	M 0,30	M 3,40	M 1,20	—	M 0,16	—
6. Olivenöl	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,2	M 0,2	M 0,20	M 0,30	M 3,30	M 1,00	—	M 0,13	—
7. Rohes Oliventresteröl	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,3	M 0,2	M 0,20	M 0,10	—	—	—	—	—
8. Raffiniertes Oliventresteröl	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,3	M 0,2	M 0,40	M 0,35	M 5,50	M 2,50	—	M 0,25	—
9. Oliventresteröl	M 0,05	M 0,9	M 0,6	M 0,4	M 0,3	M 0,2	M 0,40	M 0,35	M 5,30	M 2,00	—	M 0,20	—

M = Höchstgehalt, m = Mindestgehalt.

Anmerkung:

Wenn K₂₇₀ den Grenzwert der entsprechenden Kategorie überschreitet, muß zur Feststellung der Reinheit K₂₇₀ nach Behandlung mit Aluminiumoxid bestimmt werden.

3. Anmerkung 5 zu Anhang VIII erhält folgende Fassung :

„Anmerkung 5 :

Rohes naturreines Olivenlampantöl und rohes Oliventresteröl müssen zur Erzielung einer sauberen Trennung des Trilinoleinpeaks vom linken und rechten Nachbarpeak oder von den Peaks etwaiger Verunreinigungen zunächst gemäß folgendem Verfahren gereinigt werden :

200 µl Öl werden unverdünnt auf eine Fest-Flüssig-Extraktions-Kieselgelsäule (Type SEP PAK silica cartridge-waters part. Nr. 51900) aufgegeben.

Die Triglyzeride werden innerhalb von höchstens 20 Sekunden mit 20 ml wasserfreiem Hexan für die HPLC eluiert.

Das Eluat wird im Stickstoffstrom abgeblasen und in Isopropanol oder Aceton (5 ml) gelöst. 10 bis 20 µl davon werden der HPLC-Säule aufgegeben. Es ist darauf zu achten, daß die Zusammensetzung der Fettsäuren vor und nach der Reinigung gleich ist, wobei der Fehlergrenze des verwendeten Analyseverfahrens Rechnung getragen wird.“

4. Der nachstehende Anhang XVII wird angefügt :

„ANHANG XVII :

METHODE ZUR BESTIMMUNG VON STIGMASTADIENEN IN PFLANZLICHEN ÖLEN

1. ZWECK

Bestimmung von Stigmastadienen in pflanzlichen Ölen, die diese Kohlenwasserstoffe nur in geringer Konzentration enthalten, insbesondere in nativen Olivenölen und rohem Oliventresteröl.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren läßt sich auf alle pflanzlichen Öle anwenden. Die Bestimmungen sind allerdings nur zuverlässig bei einer Konzentration dieses Kohlenwasserstoffs von 0,01 bis 4,0 mg/kg. Die Methode eignet sich besonders zum Nachweis von raffinierten pflanzlichen Ölen (Olivenöl, Oliventresteröl, Sonnenblumenöl, Palmöl usw.) in nativem Olivenöl, da raffinierte Öle im Gegensatz zu nativen Ölen Stigmastadien enthalten.

3. PRINZIP

Isolierung der unverseifbaren Bestandteile. Abtrennung der Steroid-Fraktion durch Säulenchromatographie an Kieselgel und Analyse durch Kapillargaschromatographie.

4. GERÄTE

4.1. 250-ml-Stehkolben, zur Verwendung mit Rückflußkühler geeignet.

4.2. 200-ml-Scheidetrichter.

4.3. 100-ml-Rundkolben.

4.4. Rotationsverdampfer.

4.5. Chromatographiesäule aus Glas (innerer Durchmesser 1,5 bis 2,0 cm, Länge 50 cm) mit Teflonhahn und Glaswattebausch oder Sinterglasscheibe am unteren Ende. Zur Vorbereitung der Kieselgelsäule mit Chromatographiesäule bis zu einer Höhe von etwa 5 cm mit Hexan füllen und dann eine Suspension von 15 g Kieselgel in 40 ml Hexan mit Hilfe von mehreren Anteilen Hexan einschlämmen und unter leichtem Klopfen vollständig absetzen lassen. Anschließend wasserfreies Natriumsulfat bis zu einer Höhe von rund 0,5 cm zugeben und das überschüssige Hexan ablaufen lassen.

4.6. Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor, Split- oder cold On-column-Injektor und Ofen mit einer Einstellgenauigkeit von $\pm 1^\circ\text{C}$.

4.7. Fused-Silica-Kapillarsäule für Gaschromatographie (0,25 oder 0,32 mm Innendurchmesser und 25 m Länge), belegt mit 5 % Phenylmethylsilicon, Filmdicke 0,25 µm.

Anmerkung 1:

Andere Säulen mit vergleichbarer oder geringerer Polarität können ebenfalls verwendet werden.

- 4.8. Aufzeichnungsgerät mit Integrator mit Möglichkeit der Integration zwischen zwei Minima.
- 4.9. 5-10- μ l-Mikrospritze für Gaschromatographie mit fester Nadel.
- 4.10. Pilzheizhaube oder Heizplatte.

5. REAGENZIEN

Alle Reagenzien müssen, sofern nicht anders angegeben, von Analysequalität sein. Es ist destilliertes Wasser oder Wasser von mindestens gleichem Reinheitsgrad zu verwenden.

- 5.1. Hexan oder Alkanmischung mit einem Siedebereich von 65-70 °C, destilliert in einer Rektifiziersäule.

Anmerkung 2:

Das Lösungsmittel muß zur Entfernung von Verunreinigungen destilliert werden.

- 5.2. Ethanol, 6%ig (v/v).
- 5.3. Wasserfreies Natriumsulfat.
- 5.4. Ethanolische Kalilauge, 10 %ige Lösung. 10 ml Wasser zu 50 g Kaliumhydroxid geben, umrühren und die Mischung durch Zugabe von Ethanol lösen und mit Ethanol auf 500 ml auffüllen.

Anmerkung 3:

Ethanolische Kalilauge wird beim Stehen braun. Sie sollte täglich frisch zubereitet und in dunklen Glasflaschen gut verschlossen aufbewahrt werden.

- 5.5. Kieselgel 60 für Säulenchromatographie, 70-230 mesh (Merck, Art. Nr. 7734 o. ä.).

Anmerkung 4:

Gewöhnlich kann Kieselgel direkt aus dem Behälter ohne Vorbehandlung verwendet werden. Manche Kieselgelpartien weisen jedoch eine geringe Aktivität auf, was zu unbefriedigenden chromatographischen Trennungen führt. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen: das Kieselgel durch mindestens vierstündiges Erhitzen auf 550 °C aktivieren, nach dem Erhitzen in einen Exsikkator stellen und nach dem Abkühlen in einen verschließbaren Kolben überführen; 2 % Wasser zugeben und schütteln, bis keine Klumpen mehr sichtbar sind und das Pulver frei rieselt.

Kieselgelpartien, die Chromatogramme mit sich überlappenden Peaks ergeben, sind wie oben beschrieben zu behandeln. Eine Alternative ist die Verwendung von extrareinem Kieselgel 60 (Merck, Art. Nr. 7754).

- 5.6. Stammlösung (200 ppm) von Cholesta-3,5-dien (Sigma, 99 % rein) in Hexan (10 mg in 50 ml).
- 5.7. Standardlösung von Cholesta-3,5-dien in Hexan in einer Konzentration von 20 ppm. Dazu die obengenannte Lösung verdünnen.

Anmerkung 5:

Bei Temperaturen unter 4 °C halten sich die Lösungen 5.6 und 5.7 mindestens vier Monate lang.

- 5.8. Lösung aus n-Nonacosan in Hexan mit einer Konzentration von rund 100 ppm.
- 5.9. Trägergas für die Gaschromatographie: Helium oder Wasserstoff (99,9990 % rein).
- 5.10. Brenngase für den Flammenionisationsdetektor: Wasserstoff (99,9990 % rein) und gereinigte Luft.

6. VERFAHREN

6.1. Herstellung des Unverseifbaren:

- 6.1.1. 20 \pm 0,1 g Öl in einen 250-ml-Kolben (4.1) einwiegen, 1 ml der Standardlösung von Cholesta-3,5-dien (20 μ g) und 75 ml 10 %ige ethanolische Kalilauge zugeben, Rückflußkühler anschließen und 30 Minuten köcheln lassen. Den Kolben mit der Probe von der Hitzequelle nehmen und leicht abkühlen lassen (nicht vollständig abkühlen lassen, da die Probe sonst fest wird). 100 ml Wasser zugeben und die Lösung mit Hilfe von 100 ml Hexan in einen Scheidetrichter (4.2) geben. Die Mischung 30 Sekunden kräftig schütteln und zur Phasentrennung stehen lassen.

Anmerkung 6:

Bei Bildung einer Emulsion, die nicht gleich wieder verschwindet, kleine Mengen Ethanol zugeben.

- 6.1.2. Die untere, wäßrige Phase in einen zweiten Scheidetrichter überführen und wiederum mit 100 ml Hexan extrahieren. Die untere Phase erneut ablaufen lassen und die Hexanextrakte zusammen in einem weiteren Scheidetrichter dreimal mit je 100 ml einer Ethanol-Wassermischung (1 : 1) waschen, bis diese pH-neutral reagiert.
- 6.1.3. Die Hexanlösung durch wasserfreies Natriumsulfat (50 g) laufen lassen, mit 20 ml Hexan waschen und in einem Rotationsverdampfer bei 30 °C im leichten Vakuum vollständig eindampfen.

6.2. Abtrennung der Steroid-Fraktion :

- 6.2.1. Den Rückstand mit Hilfe von zwei Volumenanteilen Hexan (jeweils 1 ml) auf die Trennsäule aufgeben und soweit einziehen lassen, bis sich die Flüssigkeitsoberfläche bis über die Natriumsulfatschicht abgesenkt hat. Dann die Elution mit Hexan mit einer Flußrate von 1 ml/Minute beginnen. Die ersten 25 bis 30 ml des Eluats verwerfen, die folgenden 40 ml auffangen. Diese Fraktion in einen 100-ml-Rundkolben (4.3) überführen.

Anmerkung 7:

Die erste Fraktion enthält gesättigte Kohlenwasserstoffe (Abbildung 1a), die zweite Steroide. Danach werden Squalen und verwandte Verbindungen eluiert. Für eine gute Trennung zwischen den gesättigten Kohlenwasserstoffen und den Steroiden müssen die Fraktionsvolumina optimiert werden. Hierzu ist das Volumen der ersten Fraktion so zu regulieren, daß bei der Analyse der zweiten Fraktion nur kleine Peaks für gesättigte Kohlenwasserstoffe auftreten (siehe Abbildung 1c). Treten keine solchen Peaks auf und hat der Standardpeak gleichzeitig nur eine geringe Größe, so ist das Volumen der ersten Fraktion zu reduzieren. Im übrigen ist eine vollständige Trennung zwischen den Komponenten der ersten und zweiten Fraktion nicht erforderlich, da während der GC-Analyse unter den in Punkt 6.3.1 beschriebenen Arbeitsbedingungen eine Überlappung der Peaks nicht vorkommt. Eine Optimierung des Volumens der zweiten Fraktion ist in der Regel nicht notwendig, da sich die weiteren Komponenten gut abtrennen lassen. Ein großer Peak mit einer Retentionszeit von rund 1,5 Minuten unter dem des Standards ist jedoch auf das Vorhandensein von Squalen zurückzuführen und zeigt eine schlechte Trennung an.

- 6.2.2. Die zweite Fraktion im Rotationsverdampfer bei 30 °C im leichten Vakuum vollständig eindampfen und den Rückstand sofort in 0,2 ml Hexan auflösen. Die Lösung bis zur Analyse im Kühlschrank aufbewahren.

Anmerkung 8:

Die Rückstände 6.1.3 und 6.2.2 sollten nicht trocken und nicht bei Zimmertemperatur aufbewahrt werden. Nach Gewinnung des Rückstands sofort das Lösungsmittel zugeben und die Lösung im Kühlschrank aufbewahren.

6.3. Gaschromatographie**6.3.1. Arbeitsbedingungen für Split-Injektion :**

- Injektortemperatur : 300 °C,
- Detektortemperatur : 320 °C,
- Integrator : (Die Parameter für die Integration sind so zu wählen, daß die Peakflächen richtig beurteilt werden können. Empfohlen wird die Integration zwischen zwei Minima),
- Empfindlichkeit : rund das 16-fache der Mindestdämpfung,
- Einspritzvolumen : 1 µl Lösung,
- Temperaturprogramm : 6 Minuten isotherm bei 235 °C, dann mit 2 °C/min auf 285 °C,
- Injektor mit Stromteilventil (Splitverhältnis 1 : 15),
- Trägergasvordruck : ca. 120 kPa Helium oder Wasserstoff.

Diese Bedingungen können entsprechend den Kenndaten des Chromatographen und der Säule derart geändert werden, daß die damit aufgezeichneten Chromatogramme folgende Bedingungen erfüllen : Der Peak des internen Standards muß innerhalb von 5 Minuten vor oder nach der unter 6.3.2 genannten Zeit erscheinen und mindestens 80 % Vollausschlag erreichen.

Das GC-System ist durch Einspritzen einer Mischung aus der Cholestadien-Stammlösung (5.6) und der n-Nonacosan-Lösung (5.8) zu überprüfen. Der Cholesta-3,5-dien-Peak muß vor dem n-Nonacosan-Peak erscheinen (Abbildung 1c). Ist dies nicht der Fall, so kann die ursprüngliche Ofentemperatur verringert und/oder die GC-Säule durch eine weniger polare Säule ersetzt werden.

6.3.2. Identifizierung der Peaks

Der Peak der internen Standards erscheint nach rund 19 Minuten, derjenige von Stigmastadienen nach einer relativen Retentionszeit von rund 1,29 (Abbildung 1b). Das Stigmasta-3,5-dien tritt zusammen mit geringen Mengen eines Isomers auf; beide ergeben normalerweise aber nur einen Peak. Ist die Säule jedoch zu polar, oder hat sie eine große Trennleistung, kann das Isomer als kleiner Peak dicht vor dem des Stigmasta-3,5-dien erscheinen (Abbildung 2). Um sicherzugehen, daß die Stigmastadiene als ein Peak eluiert werden, empfiehlt es sich, die Säule durch eine weniger polare Säule oder eine Säule mit größerem Innendurchmesser zu ersetzen.

Anmerkung 9:

Ein Referenzchromatogramm für Stigmastadien erhält man durch die Analyse eines raffinierten pflanzlichen Öls mit einer kleineren Probe. Stigmastadiene rufen einen signifikanten, leicht identifizierbaren Peak hervor.

6.3.3. Quantitative Analyse

Der Gehalt an Stigmastadienen wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{mg/kg Stigmastadienen} = \frac{A_s \times M_c}{A_c \times M_o}$$

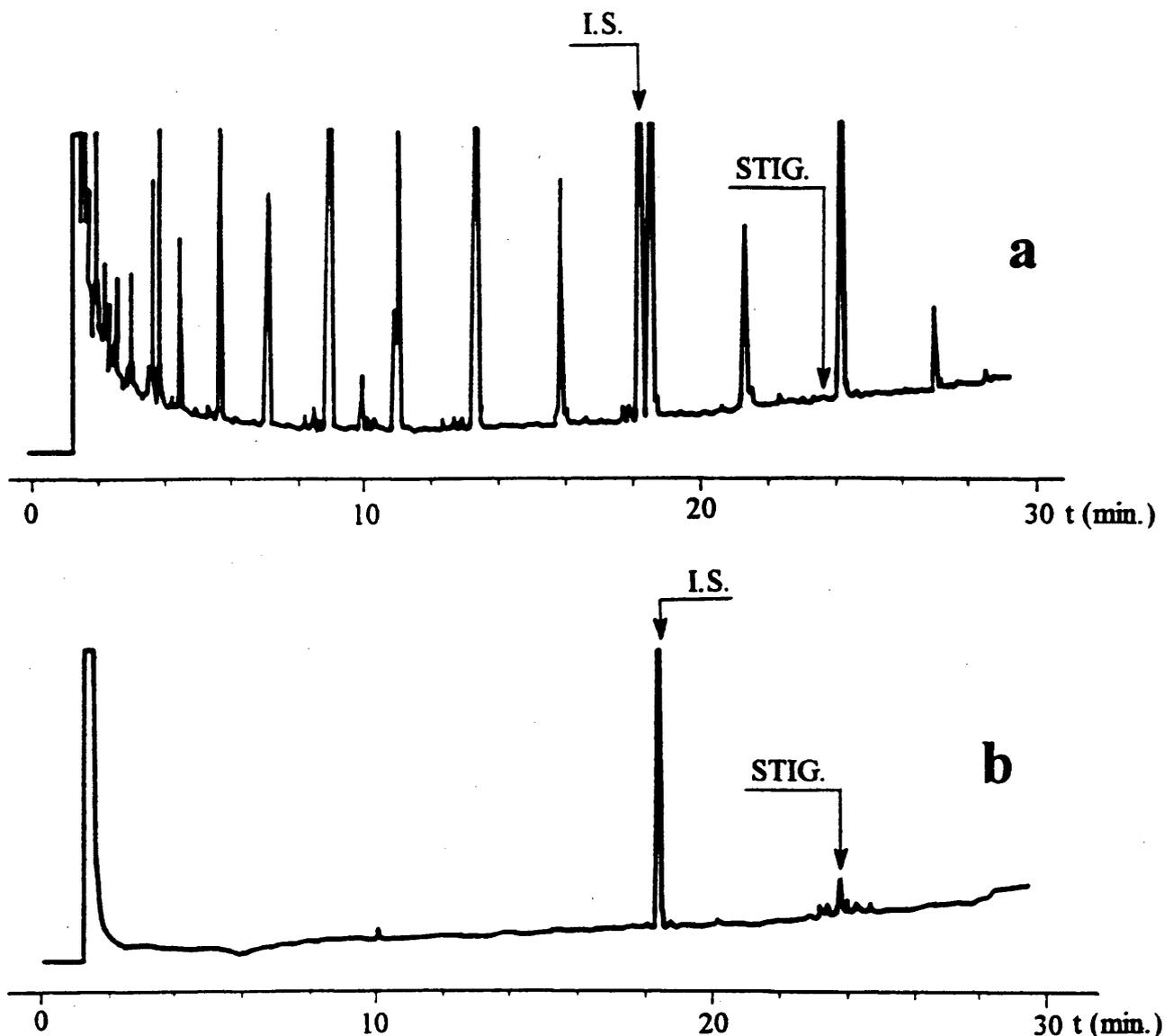
Hierin bedeuten: A_s = Peakfläche von Stigmastadienen (wenn der Peak geteilt ist, Summe der Flächen beider Isomere),

A_c = Peakfläche des internen Standards (Cholestadien),

M_c = Masse des zugesetzten Standards in Mikrogramm,

M_o = Masse des eingewogenen Öls in Gramm.

Nachweisgrenze: rund 0,01 mg/kg.“



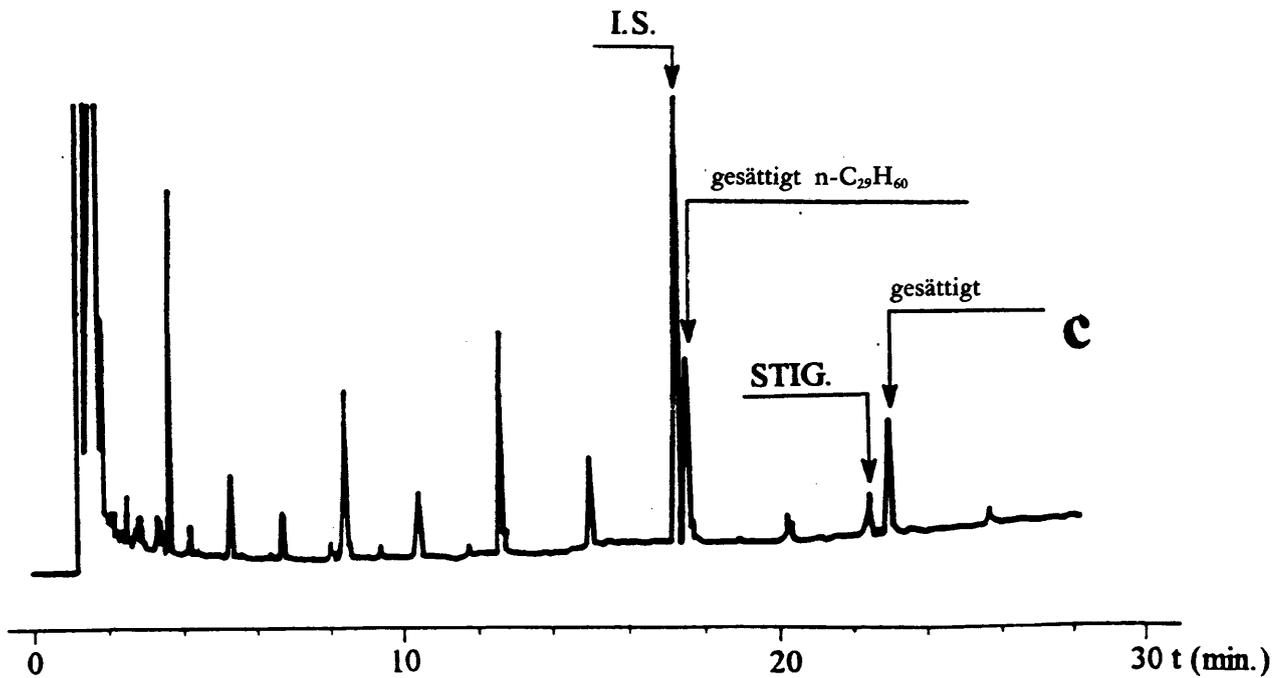


Abb. 1 :

Gaschromatogramme von Olivenölproben, analysiert auf einer Fused-Silica-Kapillarsäule (0,25 mm Innendurchmesser und 25 m Länge), belegt mit 5 % Phenylmethylsilicon (Filmdicke 0,25 µm).

- a) Erste Fraktion (30 ml) eines nativen Olivenöls, mit dem Standard versetzt.
- b) Zweite Fraktion (40 ml) eines Olivenöls mit 0,10 mg/kg Stigmastadienen.
- c) Zweite Fraktion (40 ml) mit einem kleinen Anteil der ersten Fraktion.

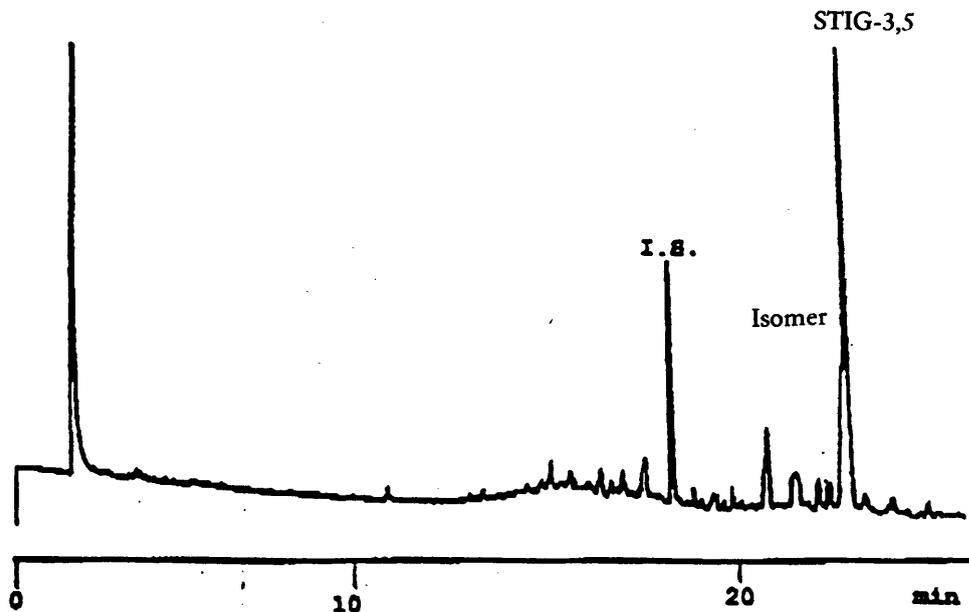


Abb. 2 :

Gaschromatogramm einer Probe raffinierten Olivenöls, analysiert auf einer DB-5-Säule, auf dem das Isomer von Stigmasta-3,5-dien zu erkennen ist.

ANHANG II

- „2. A. Als Olivenöl im Sinne der Position 1509 und 1510 gelten ausschließlich die aus der Verarbeitung von Oliven gewonnenen Öle, soweit deren Sterin- und Fettsäurezusammensetzung den Werten der nachstehenden Tabellen entsprechen :

Tabelle I

Fettsäuregehalt in Prozent des Gesamtfettsäuregehalts

Fettsäuren	GHT der Gesamtfettsäuren
Myristinsäure	M 0,05
Linolensäure	M 0,9
Arachinsäure	M 0,6
Eicosensäure	M 0,4
Behensäure (1)	M 0,3
Lignocerinsäure	M 0,2

M = Höchstgehalt.

(1) M 0,2 für die Öle der Positionen 1509.

Tabelle II

Steringealt in Prozent des Gesamtsteringealts

Sterine	GHT der Gesamtsterine
Cholesterin	M 0,5
Brassicasterin (1)	M 0,1
Campesterin	M 4,0
Stigmasterin (2)	< Campesterin
Beta-Sitosterin (3)	m 93,0
Delta-7-Stigmasterin	M 0,5

m = Mindestgehalt.

M = Höchstgehalt.

(1) M 0,2 zum 31. Oktober 1995.

(2) Gilt weder für Lampantöle (Unterposition 1509 10 10) noch für rohe Oliventresteröle (Unterposition 1510 00 10).

(3) Delta-5,23-Stigmastadienol, Cholesterin, Beta-Sitosterin, Sitostanol, Delta-5-Avenasterin und Delta-5,24-Stigmastadienol.

Zu den Positionen 1509 und 1510 gehören weder chemisch modifizierte (insbesondere wiederveresterte) Öle noch Mischungen von Olivenöl mit anderen Ölen. Die Anwesenheit von wiederverestertem Olivenöl oder von anderen Ölen wird mit den Verfahren der Anhänge V, XII, XA und XB der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 nachgewiesen.

- B. Zur Unterposition 1509 10 gehören nur die in den nachstehenden Abschnitten I und II definierten Olivenöle, die aus Oliven ausschließlich durch mechanische oder andere physikalische Verfahren und unter Bedingungen, insbesondere Temperaturbedingungen, gewonnen wurden, die nicht zur Verschlechterung der Öle führen, und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren. Mit Lösungsmitteln gewonnene Olivenöle werden in die Position 1510 eingereiht.

I. Als ‚Lampantöl‘ im Sinne der Unterposition 1509 10 10 gilt natives Olivenöl, das — unabhängig von seinem Gehalt an freien Fettsäuren — folgende Merkmale aufweist :

- a) Gehalt an Wachs höchstens 350 mg/kg,
 - b) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %,
 - c) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,3 %,
 - d) Summe der trans-Ölsäureisomeren höchstens 0,10 % und Summe der trans-Linolsäureisomeren und trans-Linolensäureisomeren höchstens 0,10 %,
- und

e) eines oder mehrere der folgende Merkmale :

1. Peroxidzahl mindestens 20 meq aktiver Sauerstoff/kg,
2. Gesamtgehalt an flüchtigen halogenierten Lösungsmittel mindestens 0,20 mg/kg oder Gehalt an einem einzigen davon jeweils mindestens 0,10 mg/kg,
3. Extinktionskoeffizient K_{270} mindestens 0,25 und nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid höchstens 0,11. Bestimmte Öle mit einem als Ölsäure berechneten Gehalt an freien Fettsäuren von mehr als 3,3 g/100 g können nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid gemäß dem Verfahren des Anhangs IX der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 einen Extinktionskoeffizienten K_{270} von über 0,10 aufweisen ; in diesem Fall muß die Ölprobe nach dem Neutralisieren und Bleichen im Labor gemäß dem Verfahren des Anhangs XIII der vorgenannten Verordnung folgende Merkmale aufweisen :

— Extinktionskoeffizient K_{270} kleiner oder gleich 1,20,

— Schwankungen des Extinktionskoeffizienten (Delta K) im Bereich von 270 nm von mehr als 0,01 und höchstens 0,16 :

$$\text{Delta K} = K_m - 0,5 (K_{m-4} + K_{m+4})$$

K_m bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt,

K_{m-4} und K_{m+4} bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedrigere bzw. höhere Wellenlänge als K_m ;

4. sensorische Merkmale mit wahrnehmbaren unannehmbaren Geschmacksfehlern, mit einem Bewertungsergebnis von weniger als 3,5 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91,
5. Gehalt an Stigmastadienen höchstens 0,50 mg/kg.

II. Als „anderes nicht behandeltes Olivenöl“ im Sinne der Unterposition 1509 10 90 gilt Olivenöl, das folgende Merkmale aufweist :

- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 g/100 g,
- b) Peroxidzahl höchstens 20 meq aktiver Sauerstoff/kg,
- c) Gehalt an Wachs höchstens 250 mg/kg,
- d) Gehalt an flüchtigen halogenierten Lösungsmitteln insgesamt höchstens 0,20 mg/kg bzw. einzeln jeweils höchstens 0,10 mg/kg,
- e) Extinktionskoeffizient K_{270} höchstens 0,25 und nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid höchstens 0,10,
- f) Schwankung des Extinktionskoeffizienten (Delta K) im Bereich von 270 nm höchstens 0,01,
- g) sensorische Merkmale, auch mit wahrnehmbaren, jedoch noch akzeptablen Geschmacksfehlern und einem Bewertungsergebnis von mindestens 3,5 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91,
- h) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %,
- ij) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,3 %,
- k) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,05 % und Summe der trans-Linolensäure- und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,05 %,
- l) Gehalt an Stigmastadienen höchstens 0,15 mg/kg.

C. Als Öle der Unterposition 1509 90 gelten Olivenöle, die durch Behandeln von Ölen der Unterpositionen 1509 10 10 und/oder 1509 10 90 gewonnen wurden, auch vermischt mit nativem Olivenöl, und die folgende Merkmale aufweisen :

- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 1,5 g je 100 g,
- b) Gehalt an Wachs höchstens 350 mg/kg,
- c) Extinktionskoeffizient K_{270} von höchstens 1,0,
- d) Schwankung des Extinktionskoeffizienten (ΔK) im Bereich von 270 nm von höchstens 0,13,
- e) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %,
- f) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,5 %,
- g) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,20 % und Summe der trans-Linolensäureisomere und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,30 %.

- D. Als ‚rohe Öle‘ im Sinne der Unterposition 1510 00 10 gelten Öle, insbesondere Oliventresteröle, die folgende Merkmale aufweisen :
- Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mindestens 2 g/100 g,
 - Gehalt an Erythrodiol und Uvaol mindestens 12 %,
 - Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,8 %,
 - Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,20 % und Summe der trans-Linolsäure- und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,10 %.
- E. Als Öle der Unterposition 1510 00 90 gelten Öle, die durch Behandeln von Ölen der Unterposition 1510 00 10 gewonnen wurden, auch vermischt mit nativem Olivenöl, sowie diejenigen, die nicht die Merkmale von Olivenölen gemäß den zusätzlichen Anmerkungen 2.B, 2.C und 2.D aufweisen. Die Öle dieser Unterposition müssen einen Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride von nicht mehr als 2,0 % aufweisen, wobei die Summe der trans-Ölsäureisomere kleiner als 0,40 % und die Summe der trans-Linolsäureisomere und trans-Linolensäureisomere kleiner als 0,35 % sein muß.
3. Nicht zu den Unterpositionen 1522 00 31 und 1522 00 39 gehören :
- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Iodzahl, bestimmt nach dem Verfahren des Anhangs XVI der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91, kleiner als 70 oder größer als 100 ist ;
 - Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öle mit einer Iodzahl zwischen 70 und 100 enthalten, bei dem jedoch die gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 bestimmte Fläche des Peaks, der der Retentionszeit des Beta-Sitosterins (1) entspricht, kleiner ist als 93,0 % der Gesamtfläche der Sterinpeaks.
4. Für die Bestimmung der Merkmale der obengenannten Erzeugnisse sind die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 beschriebenen Analyseverfahren anzuwenden.

(1) Delta-5,23-Stigmastadienol, Cholesterolin, Beta-Sitosterin, Sitostanol, Delta-5-Avenasterin und Delta-5,24-Stigmastadienol.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 657/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

über die Verwaltung der zweiten Rate der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahre 1995

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 3 und 4 und die Artikel 13 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 538/95⁽³⁾, hat der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährlich mengenmäßige Kontingente, die in Anhang II der genannten Verordnung angegeben sind, festgesetzt und deren Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehen.

Daraufhin hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2597/94⁽⁵⁾, zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 erlassen. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der obengenannten Kontingente vorbehaltlich dieser Verordnung.

Aufgrund der besonderen Merkmale der chinesischen Wirtschaft, der saison-abhängigen Lieferung bestimmter Waren, der Transportfristen und des erwarteten Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 2459/94⁽⁶⁾ das Verfahren zur Aufteilung einer ersten Rate der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahre 1995 im voraus eröffnet.

Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 538/95 die mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingeführten Kontingente angepaßt, um unter anderem den Handelsströmen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China Rechnung zu tragen.

Folglich muß die Differenz zwischen den mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 538/95 angepaßten jährlichen Kontingente einerseits und den Mengen der ersten Rate dieser Kontingente für 1995 andererseits, einschließlich der nicht zugeordneten Mengen, zugeteilt werden.

Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die Kontingentsraten in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.

Diese Methode scheint geeignet, einen reibungslosen Übergang von der früheren Regelung, die durch unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten gekennzeichnet war, zu der einheitlichen Regelung aufgrund der Festlegung entsprechender Gemeinschaftskontingente zu gewährleisten.

Diese Methode gestattet die Berücksichtigung der traditionellen Einfuhrströme, die im Rahmen der früheren Regelung entstanden sind. Die Einführung einer wirklich gemeinschaftlichen Regelung muß jedoch schrittweise den nichttraditionellen Einführern den Zugang zu den Gemeinschaftskontingenten ermöglichen. Bei der Festsetzung des den übrigen Einführern vorbehaltenen Teils ist gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 den Unterschieden im Rahmen der vorgenannten Regelung gebührend Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren muß also versucht werden, bei der Festlegung der auf die beiden Gruppen von Einführern entfallenden Teile ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Kontingente der zweiten Rate sind nach denselben Kriterien aufzuteilen wie die der ersten Rate, ausgenommen das Kontingent für Autoradios des KN-Codes 8527 29, bei dem erfahrungsgemäß eine Aufteilung in zwei gleiche Teile zweckmäßiger ist.

Bei der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils des Kontingents ist der Bezugszeitraum 1991-1992 beizubehalten, der bereits für die Aufteilung der ersten Kontingentsrate für 1995 herangezogen wurde, die im voraus sowohl den Einführern in der Gemeinschaft als auch den Einführern der Beitrittsstaaten zugeteilt wurde, denn er bleibt repräsentativ für die normale Entwicklung der traditionellen Einfuhrströme, die im Rahmen der früheren Regelung entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 11. 3. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 276 vom 27. 10. 1994, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 12. 10. 1994, S. 27.

Es empfiehlt sich, die Förmlichkeiten für die traditionellen Einführer zu erleichtern, die bereits Inhaber einer Einfuhrgenehmigung sind, die bei der Aufteilung der Gemeinschaftskontingente für 1994 oder bei der Aufteilung der ersten Kontingentsrate für 1995 erteilt wurde, denn die zuständigen Verwaltungsbehörden besitzen bereits die für jeden dieser traditionellen Einführer erforderlichen Nachweise. Folglich reicht es aus, daß diese Einführer ihrem neuen Genehmigungsantrag eine Kopie ihrer vorigen Genehmigung beifügen. Angesichts der mit der Verordnung (EG) Nr. 538/95 verfügten Änderung der Struktur des Ausgangskontingents ist es jedoch nicht zweckmäßig, eine solche Erleichterung der Förmlichkeiten für die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für die Waren des KN-Codes 6402 99 zuzulassen.

Für die Aufteilung des den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Kontingente hat sich nach der bisherigen Erfahrung die Methode nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 520/94, die auf der zeitlichen Reihenfolge des Antragsingangs basiert, nicht als vollauf geeignet erwiesen. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 ist folglich eine alternative Methode festzulegen. Zu diesem Zweck erscheint es angemessen, eine anteilmäßige Aufteilung nach der beantragten Menge vorzusehen, auf der Grundlage einer gleichzeitigen Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

Um die bestmöglichen Bedingungen für die Zuteilung und die ausreichende Ausschöpfung der Kontingente zu schaffen, sind etwaige spekulative Anträge zu verhindern und wirtschaftlich vernünftige Mengen zuzuteilen. Dazu ist es erforderlich, den Betrag, den ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, im voraus auf eine bestimmte Menge bzw. einen bestimmten Wert zu begrenzen.

Im Lichte der mit der Verordnung (EG) Nr. 538/95 des Rates verfügten Änderungen des Kontingents für die Handschuhe des KN-Codes 4203 29 und eingedenk der bereits mit der ersten Rate zugeteilten Mengen wird nach Ablauf der Geltungsdauer der bereits bei der ersten Rate erteilten Genehmigungen die Zweckmäßigkeit der Zuteilung einer zweiten Rate geprüft.

Bei den Waren der KN-Codes 6403 51, 6403 59 und 8527 29 wurde die Aufteilung der ersten Rate der Kontingente für 1995 auf die nichttraditionellen Einführer ausgesetzt, da die zuzuteilenden Mengen wirtschaftlich nicht sinnvoll waren. Es ist daher angebracht, die für die nichttraditionellen Einführer bestimmten Mengen der zweiten Rate denjenigen Mengen der ersten Rate, die nicht zugeteilt werden konnten, hinzuzufügen und die Gesamtheit dieser Mengen den nichttraditionellen Einführern zuzuteilen, deren Anträgen im Rahmen der ersten Rate nicht stattgegeben werden konnte. Somit ist es möglich, die mengenmäßigen Kriterien für die Aufteilung dieser Gesamtmengen auf diese Einführer festzulegen. Folglich ist es nicht angebracht, für die Waren dieses Kontingenteils das Verfahren zur Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zu eröffnen.

Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muß eine Frist für die Einreichung der

Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die übrigen Einführer festgesetzt werden.

Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Kontingente muß festgelegt werden, daß in den Genehmigungsanträgen für Schuheinfuhren in den Fällen, in denen die Kontingente für Waren mehrerer KN-Codes gelten, die für jeden KN-Code beantragten Mengen angegeben werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind nach Bezugsjahr aufzuschlüsseln und in der in dem betreffenden Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken. Lautet ein Kontingent auf Ecu, so wird der Gegenwert der Landeswährung, in der die früheren Einfuhren ausgedrückt sind, gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (!) berechnet.

In Anbetracht der besonderen Merkmale des Handels mit kontingentierten Waren und insbesondere der Transportfristen erscheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung am 31. Dezember 1995 auslaufen zu lassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die zweite Rate der mengenmäßigen Kontingente in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 für das Jahr 1995 wird den Einführern nach Maßgabe dieser Verordnung zugeteilt.
- (2) Die Menge/der Wert der zweiten Rate ist für jedes mengenmäßige Kontingent in Anhang I dieser Verordnung angegeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 findet vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Artikel 2

- (1) Die zweite Rate jedes mengenmäßigen Kontingents wird gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94 unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme aufgeteilt.

(!) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

(2) Der den traditionellen Einführern beziehungsweise den übrigen Einführern vorbehaltenen Teil ist in Anhang II dieser Verordnung angegeben.

(3) Der den übrigen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge/der Wert, die/den ein Einführer beantragen kann, die Menge/den Wert in Anhang III dieser Verordnung nicht übersteigen darf.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit von dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis zum 18. April 1995, 17.00 Uhr (Brüsseler Zeit), bei den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 738/94 genannten zuständigen Behörden einzureichen.

Artikel 4

(1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Kontingentsraten gelten als traditionelle Einführer diejenigen, die nachweisen können, daß sie in den Kalenderjahren 1991 und 1992 Einfuhren getätigt haben.

(2) Den Nachweisen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muß zu entnehmen sein, daß die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, in den Kalenderjahren 1991 und 1992 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

(3) Als Alternative zu den Nachweisen nach Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94

— kann der Antragsteller seinen Genehmigungsantrag für die Einfuhren der betreffenden Waren, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Firma er übernommen hat, in den Kalenderjahren 1991 und 1992 getätigt wurden, einen Nachweis beifügen, der von den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollangaben ausgestellt und bescheinigt wurde;

— kann der Antragsteller, der bereits Inhaber einer aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1012/94 der Kommission⁽¹⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 2801/94 der Kommission⁽²⁾ erteilten Einfuhrgenehmigung für die Waren ist, die Gegenstand des Einfuhrgenehmigungsantrags sind, seinem Genehmigungsantrag außer bei den Einfuhrgenehmigungsanträgen für die Waren des KN-Codes 6402 99 eine

Kopie der vorigen Genehmigung beifügen. In diesem Fall hat er jedoch in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung den Gesamtwert der in jedem einzelnen Jahr des Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der betreffenden Ware anzugeben.

(4) Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kommt gegebenenfalls für Nachweise, die auf Landeswährung lauten, zur Anwendung.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 3. Mai 1995, 17.00 Uhr (Brüsseler Zeit), die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Falle der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung getätigten Einfuhren mit.

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens am 10. Mai 1995 die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Der den nichttraditionellen Einführern vorbehaltene Teil der zweiten Rate für die Waren der KN-Codes 6403 51, 6403 59 und 8527 29 ist denjenigen nichttraditionellen Einführern vorbehalten, die einen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für die erste Kontingentsrate 1995 gestellt haben.

Die zuständigen nationalen Behörden geben den Anträgen dieser Einführer bis zu der Menge statt, die sich aus der Anwendung des untenstehenden Kürzungssatzes auf die von den Einführern beantragte Menge ergibt, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2459/94 festgesetzten Grenzen :

Schuhe der KN-Codes	6403 51 6403 59	86,32 %
Autoradios des KN-Codes	8527 29	87,87 %

Artikel 8

Die Einfuhrgenehmigungen gelten bis 31. Dezember 1995.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1994, S. 100.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

MENGE/BETRAG DER ZWEITEN RATE DER KONTINGENTE FÜR 1995

Warenbezeichnung	KN-Code	Zweite Rate
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	12 901 481 Paar
	6403 51 6403 59	1 240 116 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	4 437 463 Paar
	ex 6404 11 ⁽¹⁾	5 591 280 Paar
	6404 19 10	10 195 512 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	14 369 Tonnen
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	10 725 Tonnen
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, usw.	7013	5 960 Tonnen
Autoradios der HS/KN-Codes	8527 21	663 899 Stück
	8527 29	211 564 Stück
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41	124 165 743 ECU
	9503 49	69 878 927 ECU
	9503 90	281 271 189 ECU

⁽¹⁾ Ausgenommen :

- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind ;
- b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen ; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

AUFTEILUNG DER ZWEITEN RATE DER KONTINGENTE

Warenbezeichnung	KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Teil	Den übrigen Einführern vorbehaltener Teil
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	10 321 185 Paar (80 %)	2 580 296 Paar (20 %)
	6403 51 6403 59	692 093 Paar (80 %)	548 023 Paar ⁽²⁾ (20 %)
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	3 549 970 Paar (80 %)	887 493 Paar (20 %)
	ex 6404 11 ⁽¹⁾	4 473 024 Paar (80 %)	1 118 256 Paar (20 %)
	6404 19 10	8 156 410 Paar (80 %)	2 039 102 Paar (20 %)
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	11 495 Tonnen (80 %)	2 874 Tonnen (20 %)
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	8 580 Tonnen (80 %)	2 145 Tonnen (20 %)
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, usw.	7013	4 768 Tonnen (80 %)	1 192 Tonnen (20 %)
Autoradios der HS/KN-Codes	8527 21	531 119 Stück (80 %)	132 780 Stück (20 %)
	8527 29	62 082 Stück (50 %)	149 482 Stück (50 %)
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41	93 124 307 ECU	31 041 436 ECU
	9503 49	52 409 195 ECU	17 469 732 ECU
	9503 90	210 953 392 ECU (75 %)	70 317 797 ECU (25 %)

⁽¹⁾ Ausgenommen

- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Darunter 375 000 Paare, die im Rahmen der ersten Rate für 1995 nicht zugeteilt wurden.

⁽³⁾ Darunter 87 400 Stück, die im Rahmen der ersten Rate für 1995 nicht zugeteilt wurden.

ANHANG III

HÖCHSTMENGE, DIE EIN NICHTTRADITIONELLER EINFÜHRER BEANTRAGEN KANN

Warenbezeichnung	KN-Code	Festgesetzte Höchstmenge
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	6404 19 10	4 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	4 Tonnen
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	4 Tonnen
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, usw.	7013	3 Tonnen
Autoradios des HS/KN-Codes	8527 21	4 000 Stück
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41	30 000 ECU
	9503 49	30 000 ECU
	9503 90	30 000 ECU

⁽¹⁾ Ausgenommen :

- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind ;
- b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein-oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen ; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

VERORDNUNG (EG) Nr. 658/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2484/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist eine
90prozentige Senkung der Eingangsabgaben für Rind-
fleisch vorgesehen. Der Betrag dieser Senkung muß
gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 derKommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3808/92 ⁽⁴⁾, berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90
vorgesehenen Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben
für Rindfleisch, die für die im Laufe des zweiten Viertel-
jahres 1995 durchzuführenden Einfuhren gültig sind,
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 33.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	Importe (en ecus/100 kg) Beløb (ECU/100 kg) Betrag (ECU/100 kg) Εισφορά (Ecu/100 kg) Amount (ECU/100 kg) Montant (en écus/100 kg) Importo (ECU/100 kg) Bedrag (ecu/100 kg) Montante (Em ECU/100 kg) Rahamäärä (ecua/100 kg) Belopp (i ecu/100 kg)
0102 90 05	142,839
0102 90 21	142,839
0102 90 29	142,839
0102 90 41	142,839
0102 90 49	142,839
0102 90 51	142,839
0102 90 59	142,839
0102 90 61	142,839
0102 90 69	142,839
0102 90 71	142,839
0102 90 79	142,839
0201 10 00	271,393
0201 20 20	271,393
0201 20 30	217,115
0201 20 50	325,672
0201 20 90	407,090
0201 30 00	465,655
0202 10 00	170,148
0202 20 10	170,148
0202 20 30	136,119
0202 20 50	212,684
0202 20 90	255,222
0202 30 10	212,684
0202 30 50	212,684
0202 30 90	292,654
0206 10 95	465,655
0206 29 91	292,654
0210 20 10	407,090
0210 20 90	465,655
0210 90 41	465,655
0210 90 90	465,655
1602 50 10	465,655
1602 90 61	465,655

NB: Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) n° 2658/87 modificado.

NB: KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i den ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87.

NB: Die KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 bestimmt.

NB: Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87.

NB: The CN codes and the footnotes are defined in amended Regulation (EEC) No 2658/87.

NB: Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) n° 2658/87 modifié.

NB: I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 modificato.

NB: GN-codes en voetnoten: zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87.

NB: Os códigos NC, incluindo as remissões em pé-de-página são definidos no Regulamento (CEE) n° 2658/87 alterado.

HUOM: Tuotekoodit ja niihin liittyvät alaviitteet määritellään komission asetuksessa (ETY) N:o 2658/87, sellaisena kuin se on muutettuna.

Anm: KN-numren och fotnoterna definieras i kommissionens ändrade förordning (EEG) nr 2658/87.

VERORDNUNG (EG) Nr. 659/95 DER KOMMISSION
vom 28. März 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der Kommission⁽¹⁾ zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Abkommen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 481/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 1995 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren

Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 22.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995
1	3,13
2	17,79
4	100,00
7	2,27
8	100,00
9	12,85
10	100,00
11	—
12	4,92
14	—
15	100,00
16	—
17	—
18	—
19	9,20
21	100,00
22	—
23	100,00
24	—
25	—
26	—
27	100,00
28	100,00
30	—
31	—
32	—
33	—
34	100,00
35	—
36	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 660/95 DER KOMMISSION
vom 28. März 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der Kommission⁽¹⁾ zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Abkommen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 481/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 1995 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben

werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 22.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995
37	19,04
38	100,00
39	—
40	100,00
43	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 661/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungsmethoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽³⁾, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 3338/94 der Kommission⁽⁴⁾ für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1995 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge, welche für die Erzeugung von Geflügelfleisch verwendet wird, um mehr

als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1995 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁵⁾, über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁶⁾, wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten unter anderem für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3282/94⁽⁸⁾, wurde die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs unter anderem für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse ganz oder teilweise ausgesetzt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁹⁾, werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 73.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 86.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93⁽¹⁾, (EG) Nr. 3492/93 des Rates⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Geflügelfleisch zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 481/95⁽⁶⁾, erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 3642/93⁽⁸⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Geflügelfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 481/95, erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates⁽¹⁰⁾ wurden gemeinschaftliche Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eröffnet und die bei der

Einfuhr dieser Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen festgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 406/95⁽¹²⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94 für Geflügelfleisch festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Bei den Erzeugnissen der KN-Codes 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90, für die der Zollsatz im Rahmen des GATT konsolidiert worden ist, beschränken sich die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 44 vom 28. 2. 1995, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der
Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 11	27,03	5,724	—
0105 11 19	27,03	5,724	—
0105 11 91	27,03	5,724	—
0105 11 99	27,03	5,724	—
0105 19 10	119,77	19,60	—
0105 19 90	27,03	5,724	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	93,56	23,14 (*)	—
0105 99 10	105,85	34,55	—
0105 99 20	136,99	35,32 (*)	—
0105 99 30	124,31	27,05 (*)	—
0105 99 50	143,96	36,90	—
0207 10 11	117,54	29,08 (*)	—
0207 10 15	133,66	33,06 (*)	—
0207 10 19	145,63	36,02 (*) (?)	—
0207 10 31	177,59	38,64 (*)	—
0207 10 39	194,66	42,35 (*)	—
0207 10 51	124,53	40,64 (*) (?)	—
0207 10 55	151,22	49,36 (*) (?)	—
0207 10 59	168,02	54,85 (*) (?)	—
0207 10 71	195,70	50,46 (*) (?)	—
0207 10 79	184,76	53,13 (*) (?)	—
0207 10 90	205,66	52,72	—
0207 21 10	133,65	33,06 (*) (?)	—
0207 21 90	145,62	36,02 (*) (?)	—
0207 22 10	177,59	38,64 (*)	—
0207 22 90	194,67	42,35 (*)	—
0207 23 11	151,22	49,36 (*) (?)	—
0207 23 19	168,02	54,85 (*) (?)	—
0207 23 51	195,71	50,46 (*) (?)	—
0207 23 59	184,77	53,13 (*) (?)	—
0207 23 90	205,67	52,72	—
0207 31 10	1 957,01	504,62	3 (?)
0207 31 90	1 957,01	504,62	3 (?)
0207 39 11	343,37	94,61 (*)	—
0207 39 13	160,19	39,62 (*)	—
0207 39 15	110,87	29,50 (*)	—
0207 39 17	76,76	20,42 (*)	—
0207 39 21	220,54	54,55 (*)	—
0207 39 23	207,17	51,25 (*)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 25	341,15	90,76	—
0207 39 27	76,76	20,42 (*)	—
0207 39 31	372,94	81,14 (*)	—
0207 39 33	214,13	46,58 (*)	—
0207 39 35	110,87	29,50 (*)	—
0207 39 37	76,76	20,42 (*)	—
0207 39 41	284,14	61,82 (*)	—
0207 39 43	133,19	28,98 (*)	—
0207 39 45	239,74	52,16 (*)	—
0207 39 47	341,15	90,76 (*)	—
0207 39 51	76,76	20,42 (*)	—
0207 39 53	388,00	111,57 (*) (?)	—
0207 39 55	343,37	94,61 (*) (?)	—
0207 39 57	184,83	60,33	—
0207 39 61	203,24	58,44 (*) (?)	—
0207 39 63	226,23	57,99	—
0207 39 65	110,87	29,50 (*) (?)	—
0207 39 67	76,76	20,42 (*) (?)	—
0207 39 71	277,14	79,70 (*) (?)	—
0207 39 73	220,54	54,55 (*) (?)	—
0207 39 75	267,90	77,04 (*) (?)	—
0207 39 77	207,17	51,25 (*) (?)	—
0207 39 81	235,18	71,75 (*) (?)	—
0207 39 83	341,15	90,76	—
0207 39 85	76,76	20,42 (*) (?)	—
0207 39 90	196,16	52,18	10
0207 41 10	343,37	94,61 (*) (?)	—
0207 41 11	160,19	39,62 (*)	—
0207 41 21	110,87	29,50 (*)	—
0207 41 31	76,76	20,42 (*)	—
0207 41 41	220,54	54,55 (*) (?)	—
0207 41 51	207,17	51,25 (*) (?)	—
0207 41 71	341,15	90,76 (*) (?) (?)	—
0207 41 90	76,76	20,42 (*) (?)	—
0207 42 10	372,94	81,14 (*) (?)	—
0207 42 11	214,13	46,58 (*) (?)	—
0207 42 21	110,87	29,50 (*)	—
0207 42 31	76,76	20,42 (*)	—
0207 42 41	284,14	61,82 (*)	—
0207 42 51	133,19	28,98 (*)	—
0207 42 59	239,74	52,16 (*)	—
0207 42 71	341,15	90,76 (*) (?)	—
0207 42 90	76,76	20,42	—
0207 43 11	388,00	111,57 (*) (?)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 15	343,37	94,61 (*) (2)	—
0207 43 21	184,83	60,33	—
0207 43 23	203,24	58,44 (*) (2)	—
0207 43 25	226,23	57,99	—
0207 43 31	110,87	29,50 (*) (2)	—
0207 43 41	76,76	20,42 (*) (2)	—
0207 43 51	277,14	79,70 (*) (2)	—
0207 43 53	220,54	54,55 (*) (2)	—
0207 43 61	267,90	77,04 (*) (2)	—
0207 43 63	207,17	51,25 (*) (2)	—
0207 43 71	235,18	71,75 (*) (2)	—
0207 43 81	341,15	90,76	—
0207 43 90	76,76	20,42 (*) (2)	—
0207 50 10	1 957,01	504,62	3 (2)
0207 50 90	196,16	52,18	10
0209 00 90	170,57	45,38	—
0210 90 71	1 957,01	504,62	3
0210 90 79	196,16	52,18	10
1501 00 90	204,69	54,45	18
1602 31 11	355,18	77,28	17 (2)
1602 31 19	375,26	99,83	17
1602 31 30	204,69	54,45	17
1602 31 90	119,40	31,76	17
1602 39 11	337,64	94,14	—
1602 39 19	375,26	99,83	17 (2)
1602 39 30	204,69	54,45	17
1602 39 90	119,40	31,76	17

(1) Für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse der KN-Codes 0207, 1602 31 und 1602 39 mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

(2) Für die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1798/94 des Rates eingeführt werden, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

(3) Für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 genannten Erzeugnisse, die im Rahmen der mit Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien geschlossenen Interimsabkommen eingeführt wurden oder mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt. Eine Abschöpfung wird nicht erhoben.

(4) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(5) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Bulgarien und Rumänien im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(7) Für die Anwendung der Abschöpfung auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 774/94 des Rates und (EG) Nr. 1431/94 der Kommission eingeführt werden, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 662/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 1 800 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽³⁾, regelt die Verfahren und Bedingungen unter denen Getreide aus Beständen der Interventionsstellen zum Verkauf angeboten wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 490/95⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 9. März hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 1 800 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 800 000 Tonnen Brotweichweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
- (2) Die Gebiete, in denen die 1 800 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1078/94 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 48.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	969 117
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	225 783
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	186 991
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	417 953*

VERORDNUNG (EG) Nr. 663/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungsmethoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4155/87⁽³⁾, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 3053/94 der Kommission⁽⁴⁾, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1995 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1995 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1995 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur

Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁵⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93⁽⁶⁾, (EG) Nr. 3492/93 des Rates⁽⁷⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Eier zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 481/95⁽¹¹⁾, erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93⁽¹²⁾, und (EG) Nr. 3642/93⁽¹³⁾, des Rates mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und den Republiken Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Eiersektor wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der Kommission⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 481/95, erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 16. 12. 1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier ⁽¹⁾

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
0407 00 11	62,26	12,36 ⁽¹⁾
0407 00 19	13,21	3,659 ⁽¹⁾
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
0407 00 30	100,42	31,21 ⁽¹⁾
0408 11 80	488,45	146,08 ⁽¹⁾
0408 19 81	220,92	63,68 ⁽¹⁾
0408 19 89	235,40	68,05 ⁽¹⁾
0408 91 80	409,93	141,09 ⁽¹⁾⁽²⁾
0408 99 80	108,62	36,21 ⁽¹⁾⁽²⁾

⁽¹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Rumänien und Bulgarien im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 374/94 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 664/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls
auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in der SchweizDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens
und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 624/95 der Kommission ⁽³⁾ hat
bei der Einfuhr von Birnen mit Ursprung in der Schweiz
eine Ausgleichsabgabe festgesetzt und die Anwendung des
Präferenzzolls ausgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz auf den
in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.249/93 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-
setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Markttagen auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen
Erzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 624/95 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 65 vom 23. 3. 1995, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

VERORDNUNG (EG) Nr. 665/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und MilchalbuminDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsre-
gelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87⁽²⁾ insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter
Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr
für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75
genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verord-
nung Nr. 200/67/EWG der Kommission⁽³⁾ beschrie-
benen Berechnungsmethoden für jeweils drei Monate im
voraus festgesetzt werden.Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der
Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch
die Verordnung (EG) Nr. 3054/94 der Kommission⁽⁴⁾ für
die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1995 festgesetzt
worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom
1. April bis zum 30. Juni 1995 erforderlich. Diese Festset-
zung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises
und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den
gleichen Zeitraum erfolgen.Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind
durch die Verordnung (EG) Nr. 663/95 der KommissionDiese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Einschleusungs-
preise und Abschöpfungen für Eier⁽⁵⁾ festgesetzt worden.Da der Einschleusungspreis und die Abschöpfung für Eier
in der Schale durch die genannte Verordnung geändert
worden sind, müssen auch die durch die Verordnung (EG)
Nr. 3054/94 festgesetzten Einschleusungspreise und
Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchal-
bumin entsprechend geändert werden.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁶⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75
vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in
Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleu-
sungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung
genannten Erzeugnisse wurden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 16. 12. 1994, S. 6.⁽⁵⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin (*)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	469,38	126,73
3502 10 99	62,91	17,17
3502 90 51	469,38	126,73
3502 90 59	62,91	17,17

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 666/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 553/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	052	94,4
	204	87,3
	212	95,9
	624	171,3
	999	112,2
0707 00 15	052	100,7
	053	166,9
	068	73,4
	204	51,1
	624	207,3
0709 90 73	999	119,9
	052	129,7
	204	89,4
	624	196,3
	999	138,5

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 667/95 DER KOMMISSION
vom 28. März 1995
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 195/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 615/95 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 195/95
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-
mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 49,393 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 109.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 64 vom 22. 3. 1995, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 668/95 DER KOMMISSION

vom 28. März 1995

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 283/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 655/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 27. März 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 68 vom 28. 3. 1995, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	37,60 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,60 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,60 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,60 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,91
1701 99 10	46,91
1701 99 90	46,91 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 669/95 DER KOMMISSION
vom 28. März 1995
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 27. März 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. März 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	4,55	3,96	2,29
0712 90 19	0	4,55	3,96	2,29
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	1,96	1,95
1005 10 90	0	4,55	3,96	2,29
1005 90 00	0	4,55	3,96	2,29
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	3,81	3,81	3,81
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 15	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. März 1995

zur Änderung der Entscheidungen 94/187/EG, 94/309/EG, 94/344/EG und 94/446/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 92/118/EWG des Rates fallen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/88/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel 1 der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Entscheidungen 94/187/EG⁽²⁾, 94/309/EG⁽³⁾, 94/344/EG⁽⁴⁾ und 94/446/EG⁽⁵⁾ sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern von Tierdärmen, Heimtierfutter und bestimmten ungegerbten eßbaren Erzeugnissen für Heimtiere, in die wenig gefährliche tierische Abfälle eingegangen sind, verarbeitetem tierischem Eiweiß, einschließlich derartiges Eiweiß enthaltende Futtermittel, Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeug-

nissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind, festgelegt worden.

Die oben erwähnten Entscheidungen sind durch die Entscheidung 94/775/EG⁽⁶⁾ mit Wirkung ab 28. Februar 1995 geändert worden. Bestimmte Drittländer sind offenbar nicht in der Lage, die neuen Einfuhrbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Um Handelsverzerrungen zu vermeiden, muß das Wirksamwerden dieser Entscheidungen auf den 1. Juli 1995 verschoben werden.

Die Entscheidungen 94/187/EG, 94/309/EG, 94/344/EG und 94/446/EG sind entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidung 94/187/EG wird der „28. Februar 1995“ durch den „1. Juli 1995“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 2 der Entscheidung 94/309/EG wird der „28. Februar 1995“ durch den „1. Juli 1995“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1994, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1994, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 3. 12. 1994, S. 77.

Artikel 3

In Artikel 2 der Entscheidung 94/344/EG wird der „28. Februar 1995“ durch den „1. Juli 1995“ ersetzt.

Artikel 4

In Artikel 4 der Entscheidung 94/446/EG wird der „28. Februar 1995“ durch den „1. Juli 1995“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

AUSSCHUSS DER REGIONEN

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

vom Ausschuß der Regionen auf seiner 6. Plenartagung am 1./2. Februar 1995 angenommen und vom Rat der Europäischen Union auf seiner 1 833. Tagung am 10. März 1995 genehmigt

Der Rat der Europäischen Union hat auf seiner 1 833. Tagung am 10. März 1995 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses der Regionen genehmigt, die dieser auf seiner 6. Plenartagung am 1./2. Februar 1995 angenommen hatte :

Artikel 19 erhält folgende Fassung :

„Artikel 19

- (1) Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt. Es besteht aus 36 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten und eines Mitglieds pro Land, das jeweils den Rang eines Vizepräsidenten innehat. Die Zusammensetzung des Präsidiums erfolgt soweit wie möglich auf einer geografischen Grundlage, die ein Gleichgewicht innerhalb der Europäischen Gemeinschaften gewährleistet.
 - (2) Der Präsident und der erste Vizepräsident werden von der Plenarversammlung ohne Aussprache in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten erfolgt in getrennten Wahlgängen. Zur Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder, die nach den gleichen Bedingungen erfolgt, kann eine einzige Liste aufgestellt werden.
 - (3) Kommt diese einzige Liste nicht zustande, wird jedes Mitglied in getrennten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang bzw. mit relativer Stimmenmehrheit in den weiteren Wahlgängen gewählt. Das Präsidium erstellt die Liste mit den Namen der fünfzehn Mitglieder, die den Rang eines Vizepräsidenten innehaben, und unterbreitet sie der Plenarversammlung zur Genehmigung.“
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 86 vom 6. April 1993)

Seite 2, Artikel 1 erster Absatz vierte Zeile :

anstatt: „... nach vorübergehender Ausfuhr von nicht mehr als 30 Tagen, wenn die Pferde ...“,

muß es heißen: „... nach vorübergehender Ausfuhr, wenn die Pferde ...“.
